



Beitragsordnung

Präambel

Die folgende Beitragsordnung findet entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung des Bundesverbandes Kinderhospiz e.V. ihre rechtliche Grundlage in dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.02.2006.

Die ordentlichen Mitglieder des Bundesverbandes Kinderhospiz e.V. sind entweder der ambulanten oder der stationären Kinderhospizarbeit zuzuordnen. Gerade die Unterschiede bei der gesetzlichen Finanzierung dieser Bereiche haben die Mitgliederversammlung veranlasst, eine Beitragsstaffelung innerhalb der Beitragsordnung zu beschließen.

§ 1 – Beginn und Ende der Leistungspflicht

- (1) Entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 2 der Satzung ist jedes Mitglied des Bundesverbandes Kinderhospiz e.V. zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Beitritt zum Bundesverband folgt und endet mit dem Tod eines Mitglieds, dem Wirksamwerden des Ausschlusses aus dem Verband oder mit dem Austritt eines Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahrs.

§ 2 – Kostendeckung und Beitragsstaffelung

- (1) Die Gesamtbeitragslast der Mitglieder wird an dem jeweils gültigen Haushaltsplan des Bundesverbandes Kinderhospiz e.V. bemessen.
Diese gesamten Verwaltungskosten werden entsprechend der in Abs. 3 und 5 geregelten Beitragsstaffelung auf die einzelnen Mitglieder umgelegt.
- (2) Änderungen in der Höhe der Gesamtbeitragslast und damit auch in der Höhe des zu entrichtenden Beitrags sind den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlungen mitzuteilen.
- (3) Bei der Staffelung der Beiträge wird zwischen folgenden Gruppen unterschieden:
 - a) den fördernden Mitgliedern,
 - b) den ordentlichen Mitgliedern, die dem Bereich der stationären Kinderhospizarbeit zuzuordnen sind,
 - c) den ordentlichen Mitgliedern, die dem Bereich der ambulanten Kinderhospizarbeit zuzuordnen sind,
 - d) den korporativen Mitgliedern
 - e) den Probemitgliedern



BUNDESVERBAND Kinderhospiz e.V.

(4) Ein ordentliches Mitglied ist den Gruppen b oder c zuzuordnen, wenn es entsprechend entweder ein stationäres oder ambulantes Kinderhospiz betreibt oder ein solches im Sinne der Regelung des § 6 Abs. 1 der Satzung aktiv fördert oder plant.

(5) Die ordentlichen Mitglieder, die der Gruppe 3 b zuzuordnen sind, sind zur Zahlung eines vollen Mitgliedsbeitrags von 100 EUR monatlich verpflichtet.

Die ordentlichen Mitglieder, die der Gruppe 3 c zuzuordnen sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags von 240 Euro verpflichtet, bei Eintritt monatlich anteilig.

(6) Ein förderndes Mitglied der Gruppe 3 a hat einen Beitrag von mindestens 5 Euro monatlich zu leisten, ab einem Monatsbeitrag von 500 Euro erhalten Fördermitglieder ein Stimmrecht. Mehrzahlungen sind möglich.

(7) Korporative Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 240 Euro. Korporative Mitglieder, die eine ‚Mischform‘ eines Kinderhospizes planen oder betreiben (z.B. Mehrgenerationenhäuser, stationäre Einrichtungen, die nicht die Bedingungen der Rahmenvereinbarung erfüllen und Kliniken) zahlen einen monatlichen Beitrag von 50 Euro, bei Eintritt anteilig.

(8) Probemitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von 240 Euro.

Übersicht Mitgliedsbeiträge:

zu 3 a	Förderer ab	5 EUR monatlich
zu 3 b	Stationär	100 EUR monatlich
zu 3 c	Ambulant	240 EUR jährlich
zu 3 d	Korporativ	240 EUR jährlich, Mitglieder nach §2, Absatz 7 zahlen 50 EUR monatlich oder 600 EUR jährlich
zu 3 e	Probe	240 EUR jährlich, eine Probemitgliedschaft kann maximal 2x verlängert werden.



§ 3 – Fälligkeit und Entrichtung der Beiträge

- (1) Der entsprechend der Regelung in § 2 ermittelte Einzelbeitrag ist dem Mitglied zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. bei Änderung der Beitragshöhe mitzuteilen.
- (2) Die Beiträge der Mitglieder der Gruppe a und der Gruppe b sind monatlich im Voraus zu entrichten. Die Beiträge der Gruppe c sind Jahresbeiträge und bis zum 1.3. des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beiträge der Gruppe d können monatlich oder jährlich entrichtet werden. Die Mitgliedsbeiträge sind ohne weitere Aufforderung auf das Beitragskonto des Vereins bei der

Sparkasse Olpe, IBAN: DE03 4625 0049 0000 0290 33, BIC: WELADED1OPE

zu zahlen.

- (3) Jedes Mitglied ist angehalten für den Mitgliedsbeitrag entweder einen Bankdauerauftrag einzurichten oder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 4 - Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen.
- (2) Ist ein Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer von mindestens sechs Monaten in Rückstand, kann der Bundesverband Kinderhospiz e.V. entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 der Satzung das Mitglied ausschließen.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen aus Billigkeitsgründen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 5 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.02.2006 beschlossen und zuletzt am 21.03.2019 geändert.
- (2) Die Änderung der Beitragsordnung treten ab 01.04.2019 in Kraft.